



Bundesnetzagentur

Eigenversorgung nach dem EEG 2017 - Bestätigung des Leitfadens und neue Regelungen

Jan Sötebier M.E.S., Referat erneuerbare Energien

Workshop Prof. Säcker

Berlin, 23. März 2017



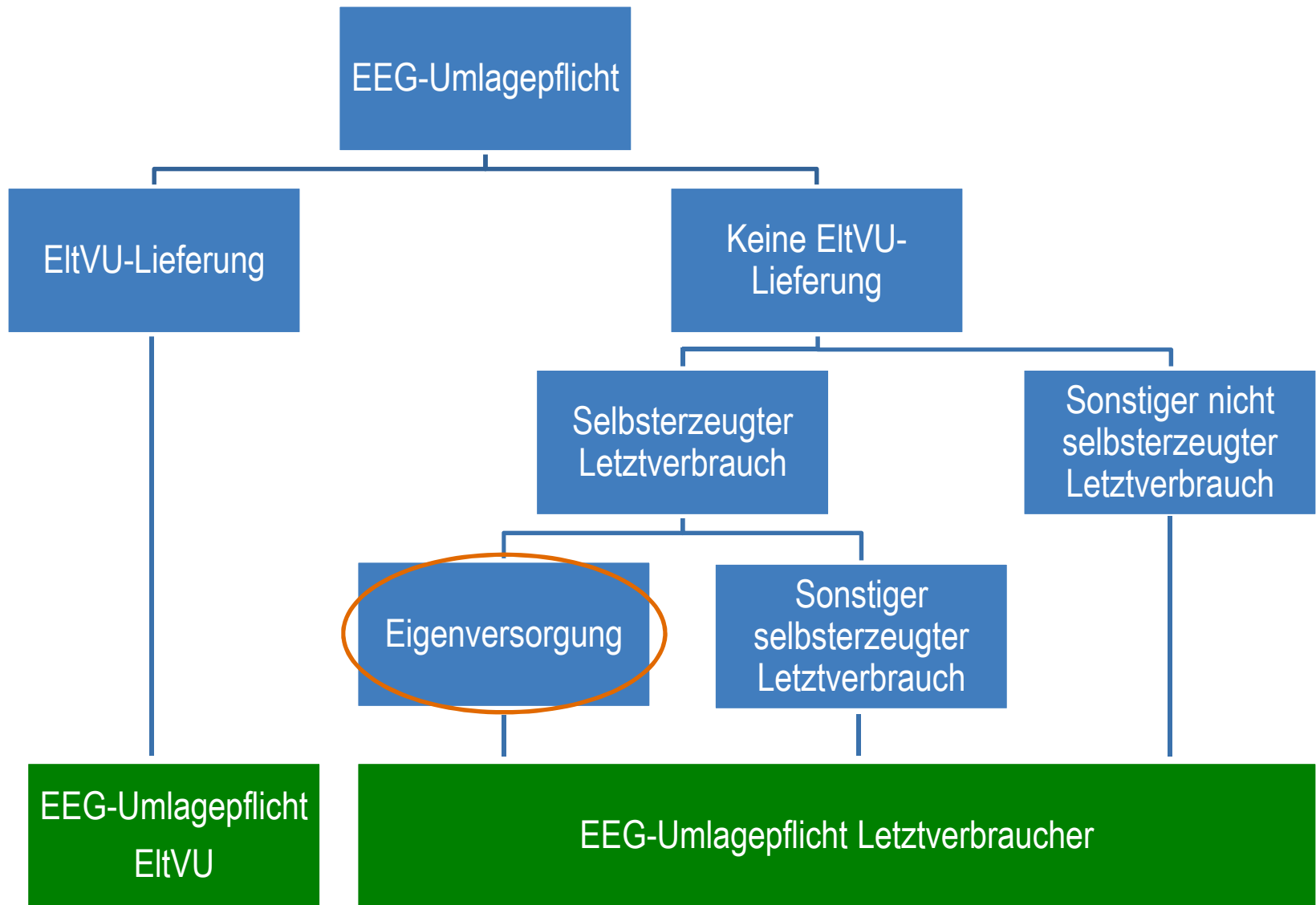
www.bundesnetzagentur.de

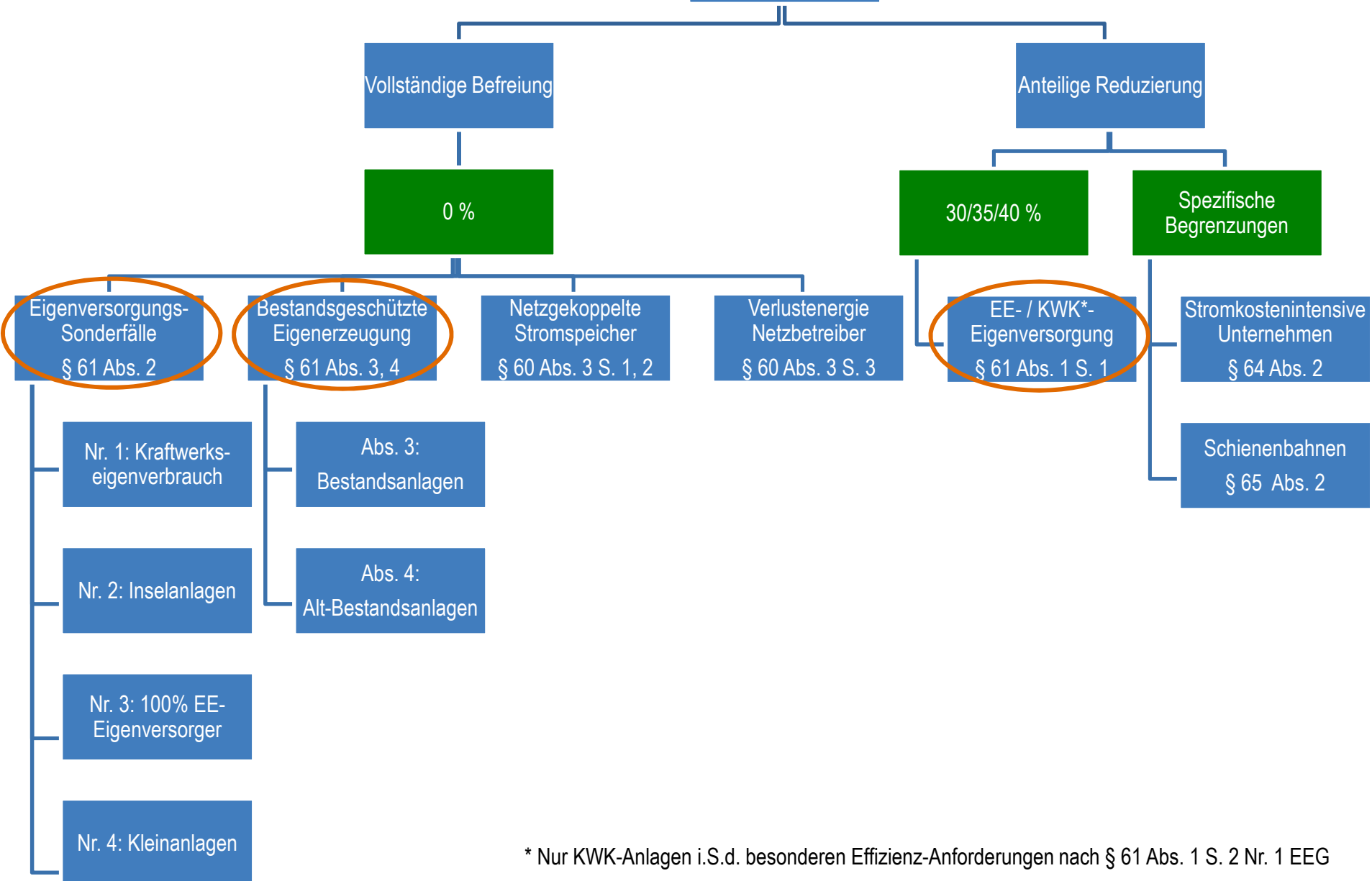


1. EEG-Umlagepflichten und Eigenversorgung – worum geht es?
2. EEG 2017 – Bestätigung des Leitfadens und Neuerungen
3. Mitteilungspflichten und Sanktionsfolgen
4. Zusammengefasst



Auf jede Kilowattstunde Strom, die an Letztverbraucher geliefert beziehungsweise von ihnen letztverbraucht wird, ist die **volle EEG-Umlage** zu zahlen, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche **Sonderregelung** die Umlagepflicht vollständig oder anteilig entfallen lässt.





* Nur KWK-Anlagen i.S.d. besonderen Effizienz-Anforderungen nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG

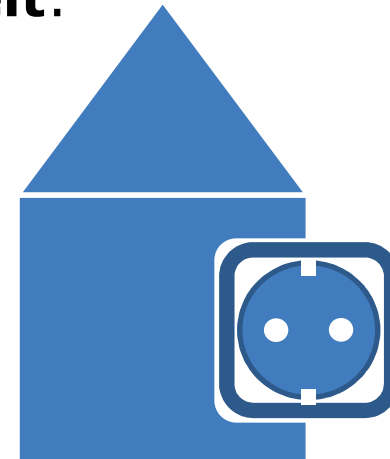
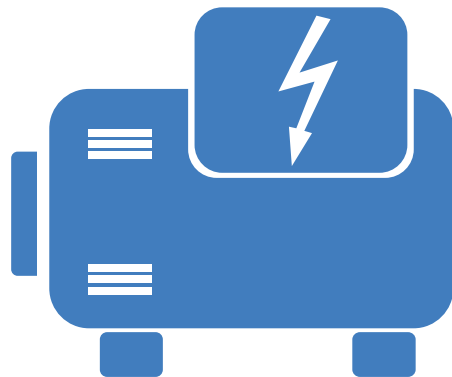


»Eigenversorgung“ [ist] der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.« (§ 5 Nr. 12 EEG)

1. Selbst erzeugen
2. Selbst verbrauchen
3. Strikte Personenidentität
4. Zeitgleichheit
5. Keine Netznutzung
6. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Selbst erzeugen und selbst verbrauchen

- strikte **Identität** der natürlichen oder juristischen Person als Betreiber und Letztverbraucher
- Beispiele für **Personenverschiedenheit**:



GmbH	≠	Geschäftsführer der GmbH
Genossenschaft	≠	Mitglied Genossenschaft
GbR	≠	Gesellschafter der GbR
Konzerngesellschaft A	≠	Konzerngesellschaft B



1. EEG-Umlagepflichten und Eigenversorgung – worum geht es?
2. EEG 2017 – Bestätigung des Leitfadens und Neuerungen
3. Mitteilungspflichten und Sanktionsfolgen
4. Zusammengefasst

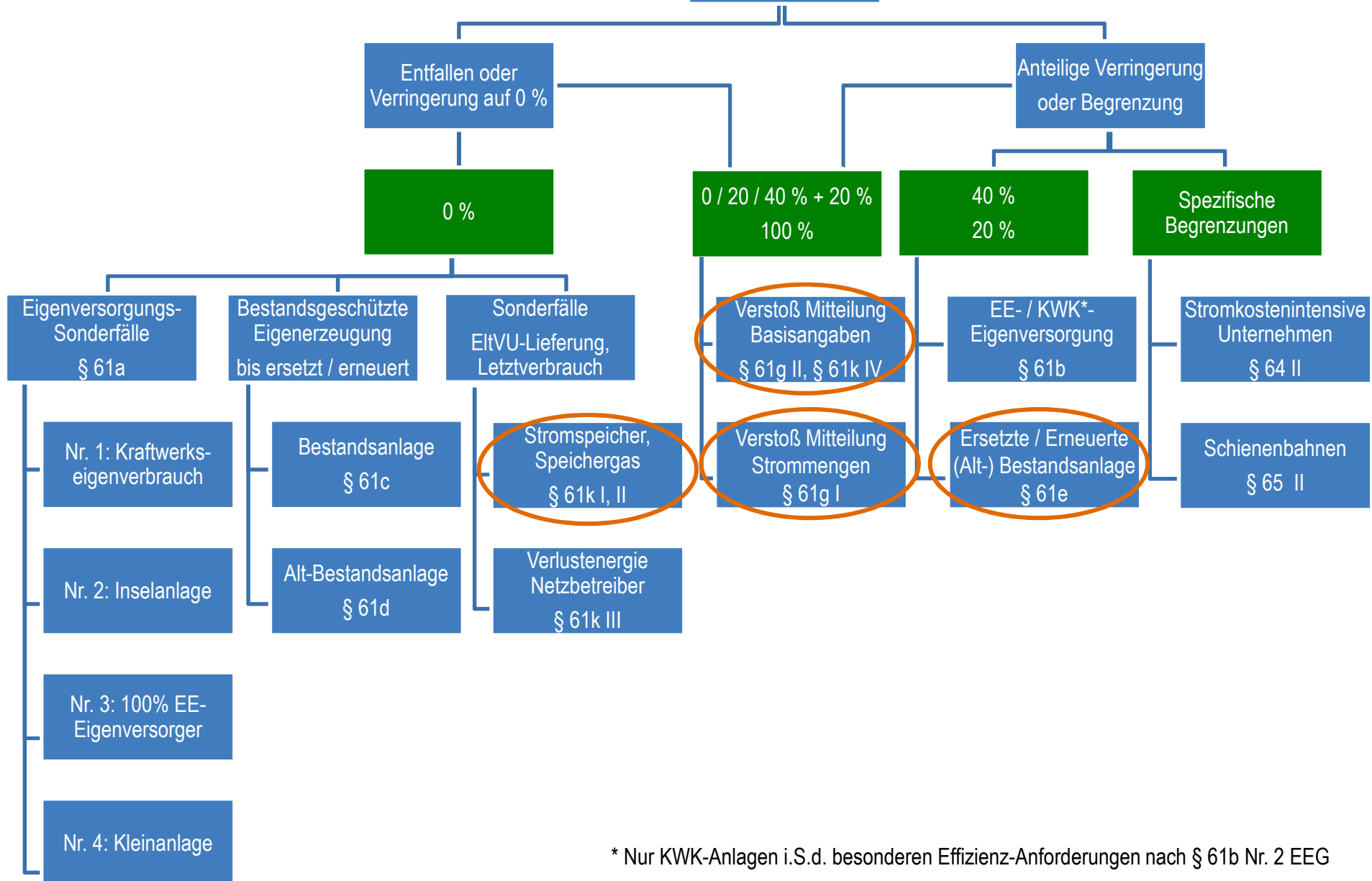
EEG 2017:

- Verständlichere Struktur der Regelungen zur Eigenversorgung
- Zum Teil mehr Klarheit zu den Umlage- und Mitteilungspflichten
- Aber: aus § 61 wird § 61 bis § 61k
- Noch mehr Sonderregelungen steigern die Komplexität und bringen neue Unsicherheiten

Leitfaden zur Eigenversorgung:

- Bezieht sich auf das EEG 2014
- Wird durch das EEG 2017 bekräftigt
- Behält daher für die entsprechenden Regelungen im Wesentlichen seine Gültigkeit





* Nur KWK-Anlagen i.S.d. besonderen Effizienz-Anforderungen nach § 61b Nr. 2 EEG



Beispiele:

- **EEG-Umlage:** in voller Höhe, soweit keine Sonderregelung die Zahlung verringert oder entfallen lässt. Beweislast auch für verringerte 40%-EEG-Umlage auf EE-/KWK-Eigenversorgung beim Letztverbraucher (§ 61 I, II)
- **Stromerzeugungsanlage:** entspricht Generator bzw. Solar-Modul (Legaldefinition § 3 Nr. 43b). Dadurch wahlweise kombinierte oder isolierte Modernisierung von Bestandsanlagen ohne Bestandsschutzverlust möglich.
- **Scheibenpacht und Mehrpersonenkonstellationen:** anteilig Nutzungsberechtigte sind keine Betreiber der „Stromerzeugungsanlage“ und können sie nicht zur Eigenversorgung/Eigenerzeugung für ihre jeweiligen Verbräuche nutzen (§ 3 Nr. 43b und § 104 III)



Weitere Beispiele:

- **Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen:** Fehlende Personenidentität, wenn der Rechtsnachfolger anstelle des ursprünglichen Eigenerzeugers die Anlagen betreibt (vgl. Sonderregelung § 61f)
- **Eigenerzeugungskonzept:** Fortführung der Eigen-erzeugung im Rahmen des bestandsgeschützten ursprünglichen Konzeptes möglich. Dadurch keine starre Mengendeckelung oder Verbrauchsanlagen-Identität, aber z.B. keine Ausweitung auf weitere Standorte etc. (vgl. Begründung und Klarstellung § 61f Nr. 3, § 104 IV)
- **Stromspeicher:** EEG-Umlagepflichten für den bei der Einspeicherung verbrauchten und den nach der Aus- speicherung gelieferten / verbrauchten Strom sind zu unterscheiden (vgl. § 61k). Dadurch jeweils Zeitgleichheit iSd. Eigenversorgung möglich.



Und noch mehr Beispiele:

- **Räumliches Sonderprivileg Altbestandsanlagen:** entfällt mit Modernisierung (§ 61d IV Nr. 1 und 2). Kein Verlust des Bestandsschutzes an sich, wenn Teilmengen nach der Modernisierung (umlagepflichtig) außerhalb der räumlichen Anforderungen selbst verbraucht werden.
- **Basisangaben:** müssen dem Netzbetreiber mitgeteilt werden (§§ 74 I, 74a I). Auch und gerade wenn die EEG-Umlagepflicht entfällt.
- etc.



Beispiele:

- **BKV des Abrechnungs-Bilanzkreises:**
Gesamtschuldnerische Haftung für EEG-Umlage-Schuld des EltVU (§ 60 I 6)
- **Stromkostenintensive Unternehmen:** Direktabrechnung der EEG-Umlage ggü. dem ÜNB für BesAR-begünstigten Strom (§ 60a)
- **Eigenerzeugung:** beihilferechtliche Notifizierung KOM – Komplet-Befreiung nicht auf ewig (§§ 61c – 61e):
 - Ab 2018 keine bestandsschutzwahrenden Erweiterungen
 - Bei Erneuerung / Ersetzung: 20%-EEG-Umlage



Weitere Beispiele:

- **Bivalent genutzte Stromspeicher:** EEG-Umlage-Befreiung für den Stromverbrauch bei der Einspeicherung, soweit auf ausgespeicherte Mengen EEG-Umlage gezahlt wird (§ 61k)
- **Mitteilung ggü. Netzbetreiber:** verschärfte Sanktionsfolgen bei Verstößen (§§ 61g, 61k Ib 1 Nr. 2, IV)
- **Veröffentlichungspflichten:** Entlastung der EltVU und Eigenversorger / Letztverbraucher (§ 77)



EEG 2017:

- Drei Sonderregelungen, die für bestimmte Konstellationen aus der Vergangenheit Privilegien gewähren
- Jeweils zwingende Voraussetzung: rechtzeitige Mitteilung bis zum **31. Mai 2017 – Ausschlussfrist**

Sonderregelungen:

1. Zur **Rechtsnachfolge** bei Bestandsanlagen vor dem 1.1.2017 (§ 61f)
2. Leistungsverweigerungsrecht bei **Scheibenpacht- u.a. Mehrpersonenkonstellationen**, die bereits vor dem 1.8.2014 praktiziert wurden (§ 104 IV)
3. Sehr spezielle **Rechtsnachfolge-Sonderkonstellation** mit Alt-Bestandsanlagen (§ 104 VI EEG)

Für alle gilt:

- Mitteilungen jetzt erforderlich
- Privilegien erst ab Notifizierung der KOM (§ 104 VII)



§ 61f bestätigt Leitfaden:

- Eigenerzeugung aus (Alt-) Bestandsanlagen nur bei Personenidentität zwischen dem ursprünglichen und dem heutigen Letztverbraucher (Leitfaden, S. 72 – 74)
- Rechtsnachfolger \neq ursprünglicher Letztverbraucher
 - Keine *Eigenerzeugung* des Rechtsnachfolgers

Aber § 61f Nr. 1: entsprechende Anwendung Eigenerzeugung

- a) **Erbe** des „ursprünglichen Letztverbraachers“ (Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB)
- b) Ablösung des „ursprünglichen Letztverbraachers“ durch den heutigen Letztverbraucher als Betreiber der StrEA und der Verbrauchseinrichtungen im Wege einer **Rechtsnachfolge** vor dem 1. Januar 2017 und Mitteilung bis zum **31. Mai 2017 (Ausschlussfrist)**

Nr. 2 und 3 stellt klar: nur soweit Standort und Eigenerzeugungskonzept unverändert bleiben



Frage: Können anteilig Nutzungsberechtigte „Betreiber“ derselben „Stromerzeugungsanlage“ sein und sie zu ihrer jeweiligen *Eigenversorgung* oder *Eigenerzeugung* nutzen?

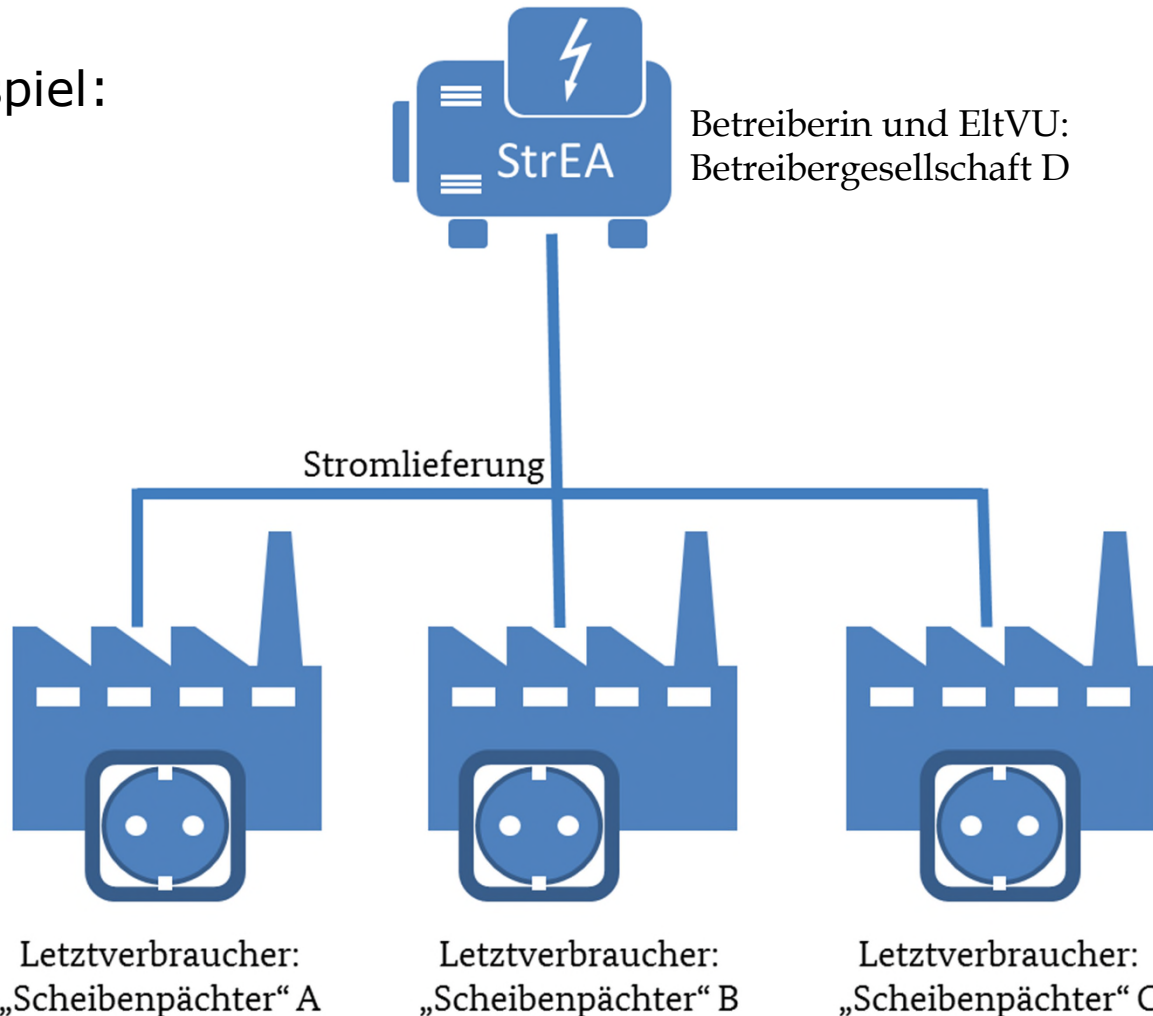
- Beispiel 1: Ungeteilte PV-Installation auf Mehrfamilienhaus?
- Beispiel 2: Kraftwerks-Scheiben?

Antwort: Nein → EEG 2017 (generell)

→ Vgl. Leitfaden, S. 30 – 32 (zur Eigenversorgung)



Beispiel:



- Keine Eigenerzeugung der „Scheibenpächter“ A, B und C
- Vielmehr umlagepflichtige Stromlieferung des tatsächlichen Betreibers der „Stromerzeugungsanlage“ (D) als EltVU



Achtung:

Bei – zu Unrecht – angenommener Eigenerzeugung drohen erhebliche Nachzahlungen seit dem EEG 2004!



„Amnestie“:

- Leistungsverweigerungsrecht bei Alt-Konstellationen
- Für Lieferungen der Betreiberin als EltVU an die „Scheibenpächter“ (vor 1. August 2014)
- Soweit nach „Fiktion“ Eigenerzeugung vorgelegen hätte
- Nur bei Scheibenpacht-Mitteilung **bis 31. Mai 2017 (Ausschlussfrist)**!
- Ohnehin: Basisangaben als EltVU **unverzüglich** mitzuteilen (seit 1. Januar 2017)



- Schnellstmögliche Klärung, **wer Betreiber** der Stromerzeugungsanlage (und somit EltVU) ist und in der Vergangenheit war. Nicht- oder (Zu-)Spät-Klärung führt zu höheren EEG-Umlagezahlungen. Ohne Zuordnung zunächst Auffang-Tatbestand sonstiger Letztverbrauch?
- Die Zahlung kann nur verweigert werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts vorliegen. **Im Übrigen** bleiben die **Zahlungen** zu leisten.
- Beispiele ohne Leistungsverweigerung:
 - Keine ausreichende Mitteilung bis zum 31. Mai 2017
 - Fiktionsvoraussetzungen nach § 104 IV liegen nicht vor
 - **Rein „virtuelle“** Nutzungsrechte ohne bestimmte Erzeugungskapazität an konkreten Stromerzeugungsanlagen
 - Trotz Fiktion hätte keine Eigenerzeugung vorgelegen
 - Strom nicht **zeitgleich** in ¼-h erzeugt und verbraucht
 - etc.



Besondere Mitteilungspflicht (§ 74 I S. 1, § 74a I i.V.m. § 104 IV)

- Mitteilungspflichtig: **EltVU**, das von Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen möchte
- Gegenüber verantwortlichem Netzbetreiber: **ÜNB**

Mindest erforderliche Basisangaben zu Stromlieferungen an Nutzungsberechtigte in der **Kombination der §§ 74 und 74a**:

- Seit wann hat das EltVU welche Letztverbraucher (Nutzungsberechtigte) beliefert
- Aus welcher StrEA (mit welcher installierten Leistung)
- Ob und für welche Zeiträume kann die Zahlung
 - nach § 104 IV S. 1 (Lieferungen EEG 2004 bis 31.7.2014)
 - nach § 104 IV S. 4 (Lieferungen ab dem 1.8.2014) verweigert werden
- Änderungen, die für die Beurteilung des Leistungsverweigerungsrechts relevant sind oder sein können



Bundesnetzagentur

Bonn, den 26. Januar 2017

Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017 (Ausschlussfrist 31. Mai 2017)

Das zum 1. Januar in Kraft getretene EEG 2017 klärt die EEG-Umlagepflicht für Scheibenpacht-Modelle und ähnliche Mehrpersonen-Konstellationen. Zugunsten von Bestands-Fällen wurde eine „Amnestie-Regelung“ aufgenommen: Wer dem Netzbetreiber die erforderlichen Angaben zu der jeweiligen Konstellation rechtzeitig bis zum 31. Mai 2017 mitteilt, muss die EEG-Umlage nicht rückwirkend zahlen. Wer die Amnestie-Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Frist nicht einhält, bleibt zur Zahlung verpflichtet.

Die spezielle Übergangsbestimmung des § 104 Abs. 4 EEG 2017 betrifft Konstellationen, bei denen die Belieferung aus einem Kraftwerk oder einer sonstigen Stromerzeugungsanlage nach der Vorstellung der Vertragspartner eine Eigenerzeugung darstellen sollte, indem sich Letztverbraucher anteilige Nutzungsrechte an der Anlage vertraglich gesichert haben. Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Folgenden von dem Standardfall einer sogenannten „Scheibenpacht“ ausgegangen und die belieferten Letztverbraucher als „Scheibenpächter“ von „Kraftwerksscheiben“ bezeichnet.¹

Die Regelung trifft zwei Kernaussagen:

1. die Klärung der EEG-Umlagepflicht bei Scheibenpacht-Modellen für die heutige und die früheren Fassungen des EEG sowie
2. die Einführung eines Leistungsverweigerungsrechts zugunsten von Bestands-Konstellationen.

1. Klärung der Betreiberstellung und EEG-Umlagepflicht bei Scheibenpacht-Modellen

Die Regelung des § 104 Abs. 4 EEG stellt klar, dass allein der Betreiber der realen technischen Stromerzeugungsanlage den damit erzeugten Strom selbst verbrauchen kann, nicht hingegen Inhaber von anteiligen vertraglichen Nutzungsrechten an der Stromerzeugungsanlage.² „Scheibenpächter“ verfügen lediglich über anteilige Besuchsrechte, betreiben jedoch nicht die Stromerzeugungsanlage selbst. Sie können ihre jeweilige „Kraftwerksscheibe“ daher nicht zur Eigenerzeugung nutzen.

Betroffene:

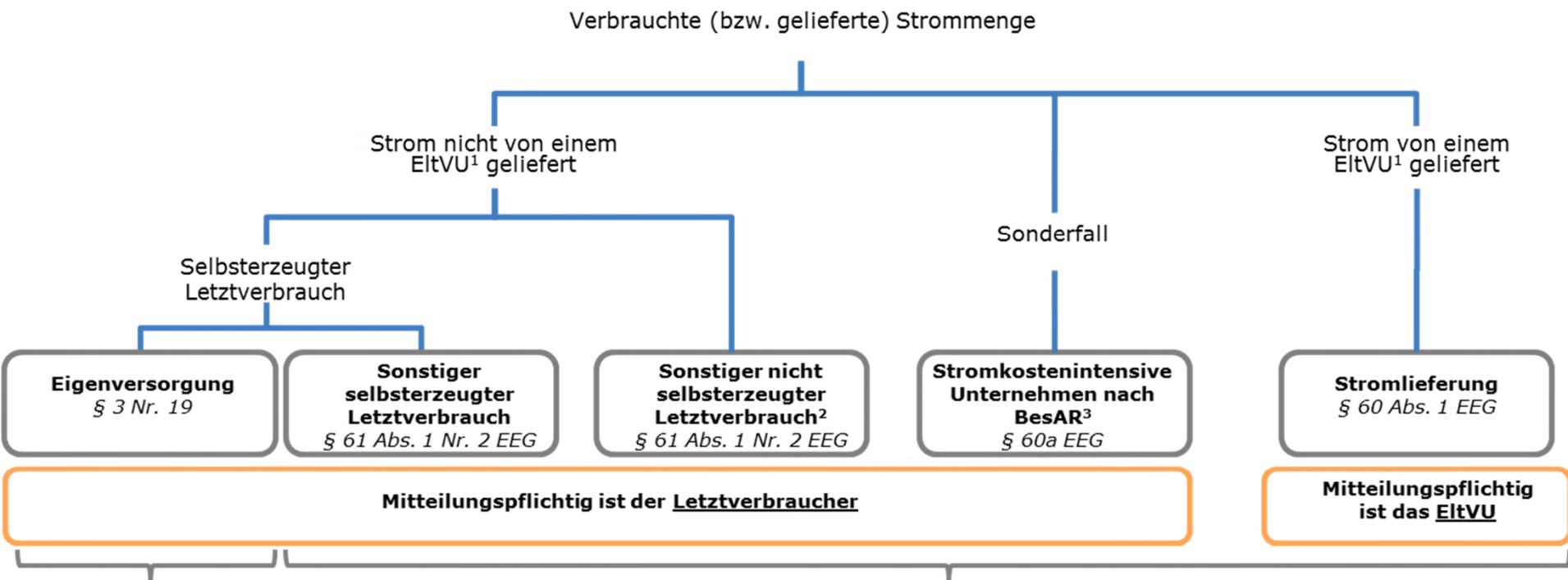
Jetzt im Keller nachsehen und „Leichen“ rausholen

ÜNB:

Erhebung Zahlungsansprüche (inkl. Alt-Forderungen) soweit kein Leistungsverweigerungsrecht



1. EEG-Umlagepflichten und Eigenversorgung – worum geht es?
2. EEG 2017 – Bestätigung des Leitfadens und Neuerungen
3. Mitteilungspflichten und Sanktionsfolgen
4. Zusammengefasst



Bei Abrechnung mit
- VNB: Frist 28. Februar eines Jahres
- ÜNB: Frist 31. Mai eines Jahres

Abrechnung mit ÜNB: Frist 31. Mai eines Jahres



Zur Mitteilung sind grundsätzlich **verpflichtet**

- EltVU
- Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher
- Eigenerzeuger stets als Eigenversorger oder Letztverbraucher mit erfasst

Zur Mitteilung sind **nicht verpflichtet**

- „Volleinspeiser“ ohne Selbstverbrauch oder Lieferung an Letztverbraucher
- Gesicherte de minimis-Eigenversorger
 - aus Stromerzeugungsanlage ≤ 1 kW
 - aus Solaranlage ≤ 7 kW



Ohne **Basisangaben** geht es nicht. Sie

- sind für alle Versorgungs-Konstellationen erforderlich, für die EEG-Umlage anfallen kann:
 - EltVU (§ 74 Abs. 1 EEG)
 - Eigenversorger / Letztverbraucher (§ 74a Abs. 1 EEG)
- schaffen die Basis zur Klärung der EEG-Umlagepflicht
- müssen *unverzüglich* (seit 1.1.2017) mitgeteilt werden
- sind auch und gerade von dem erforderlich, der davon ausgeht, dass seine EEG-Umlagepflicht verringert ist oder vollständig entfällt.



Als mindesterforderliche Basisangaben sind mitzuteilen:

- die Angabe, **ob und ab wann** (auch für die Zeit vor dem 1. Januar 2017) eine EltVU-Lieferung bzw. eine Eigenversorgung oder ein sonstiger Letztverbrauch „im Sinn“ der entsprechenden Regelungen des EEG 2017 vorliegt,
- die installierte Leistung für jede selbst betriebene **Stromerzeugungsanlage**,
- die Angabe, ob und nach welcher **Sonderregelung** die EEG-Umlage verringert ist oder entfällt und
- **Änderungen**, die umlagerelevant sind oder sein können, mit Zeitpunkt.



Mitteilungspflichtig sind „Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, **relevant sind oder sein können**, sowie der Zeitpunkt, zu dem sie eingetreten sind“ (auch **vor dem 1.1.2017** eingetretene Änderungen, soweit relevant).

Aufgrund der Vielzahl an Sonderregelungen mit jeweiligen Voraussetzungen kommen **sehr viele** Änderungen in Betracht.

Beispiele für relevante Änderungen bzgl.:

- der Stromerzeugungsanlage, insb. Erneuerung, Erweiterung, Ersetzung, installierte Leistung (vgl. Leitfaden S. 89)
- des Betreibers der Stromerzeugungsanlage oder der Verbrauchseinrichtungen, insb. Wechsel (auch bei Rechtsnachfolge)
- der Nutzung des Stroms, insb. an der Grenze oder jenseits des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts und der ursprünglichen Standorte.



Darlegungs- und Beweislast

Um die Voraussetzungen einer Sonderregelung darzulegen, sind im Regelfall zusätzliche Angaben und Nachweise erforderlich (sinnvoller Weise, aber nicht zwingend bereits mit Basis-Angaben vorzulegen). Ohne ausreichenden Nachweis muss der Netzbetreiber im Zweifel vom Nicht-Vorliegen der Voraussetzung ausgehen.

Abrechnungserforderliche Angaben und Strommengen

- EltVU (§ 74 Abs. 2 EEG)
 - Gelieferte Strommengen → unverzüglich
 - Endabrechnung für 2016 → bis 31.05.2017
- Eigenversorger / Letztverbraucher (§ 74a Abs. 2 EEG)
 - Abrechnungserforderliche Angaben inkl. umlagepflichtige Strommengen für 2016
 - ggü. VNB bis 28.02.2017, ggü. ÜNB bis 31.05.2017



Verstöße gegen Mitteilungs- und Zahlungspflichten führen zu erheblichen Folgen zulasten der Verpflichteten (vgl. Leitfaden, S. 126)

Beispiele:

- Ohne Mitteilung in aller Regel **kein Verjährungsbeginn**
- Aber **Verzugszinsen** iHv. 5 % auf ausstehende EEG-Umlage-Zahlungen (§ 60 III iVm. § 61 III und § 61i IV)
- Gesamtschuldnerische Haftung des Abrechnungs-BKV und Recht zur Kündigung des Bilanzkreises (§ 60 I, II)

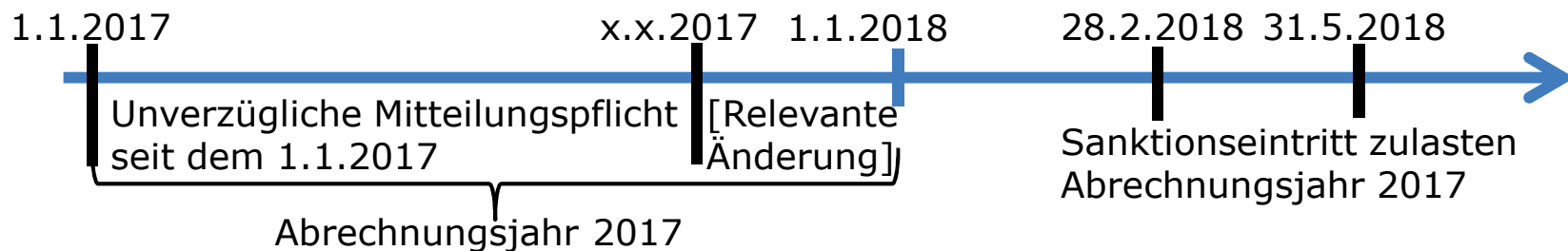
EEG 2017 schärft Mitteilungspflichten und **Sanktionsfolgen** für EltVU und Eigenversorger / Letztverbraucher (§ 61g, § 61k Ib S. 1 Nr. 2 und IV)

- Ohne Mitteilung keine oder verringerte Privilegien
- Frist für Sanktionseintritt z.T. später als Mitteilungsfrist. Die Mitteilung bleibt gleichwohl fristgerecht zu erfüllen.



Erhöhung um 20 Prozentpunkte wegen Verstoßes gegen **Basisangaben**-Mitteilung bei **Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch** (§ 61g II iVm. § 74a I):

- „seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis (...) erfüllt“
- Inhalt: vollständige Basisangaben nach § 74a I
- Frist: bis 28. Februar (ggü. VNB) oder bis 31. Mai (ggü. ÜNB) des Folgejahres auf das Jahr, in dem Basisangaben nach § 74a I unverzüglich mitzuteilen waren

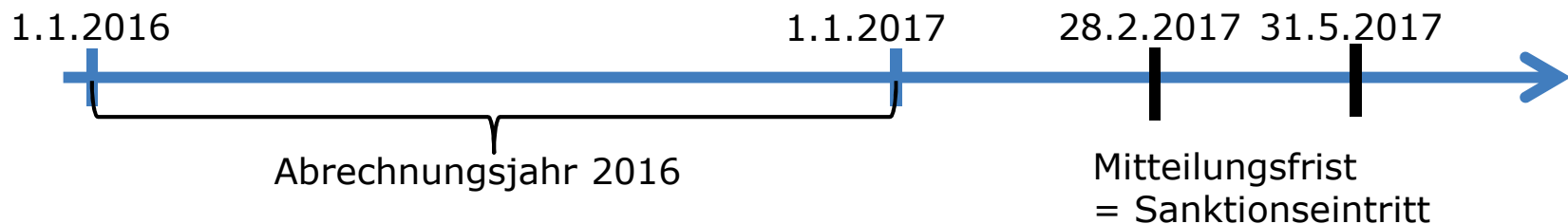


- Solange die Mitteilungspflicht nicht erfüllt wird oder relevante Änderungen nicht mitgeteilt werden, wird im jeweiligen Folgejahr erneut die Sanktion ausgelöst.



100%-Umlage wegen Verstoßes gegen **Mengen-** Mitteilungspflicht bei **Eigenversorgung und sonstigem** **Letztverbrauch** (§ 61g I iVm. § 74a II S. 2 – 4):

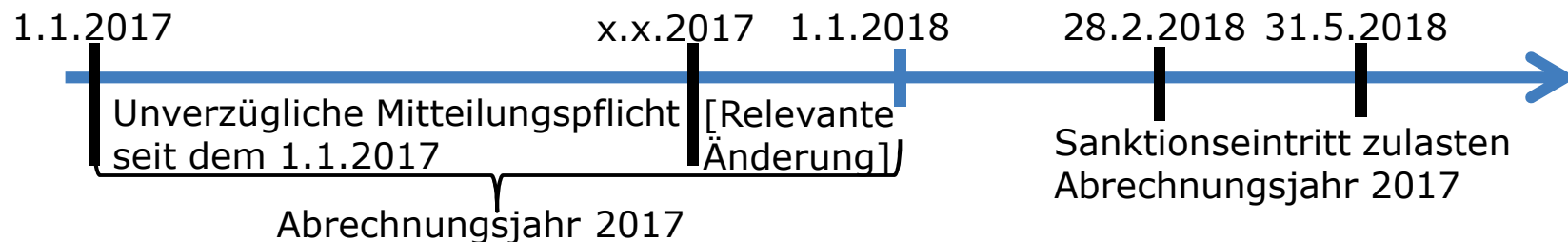
- „seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 4 nicht erfüllt hat“
- Inhalt und Form: § 74a II S. 2 – 4
- „Umlagepflichtige Strommengen“ (nicht bei Entfallen oder Verringerung auf Null)
- Bis 28. Februar (ggü. VNB) oder bis 31. Mai (ggü. ÜNB) des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres





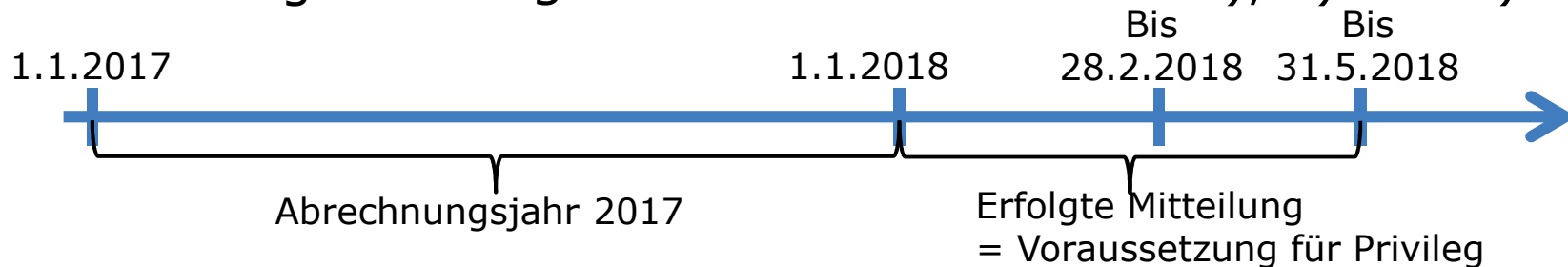
Erhöhung um 20 Prozentpunkte wegen Verstoßes gegen **Basisangaben-Mitteilung** bei **Stromspeicher-** und **Verlustenergie-Fällen** (§ 61k IV iVm. § 74 I, § 74a I):

- „seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 [§ 74a Absatz 1] nicht spätestens bis (...) erfüllt“
- Inhalt:
 - § 74 I bei EltVU-Lieferung und
 - § 74a I bei Eigenversorgung / sonstigem Letztverbrauch
- Frist: bis 28. Februar (ggü. VNB) oder bis 31. Mai (ggü. ÜNB) des Folgejahres auf das Jahr, in dem Basisangaben nach § 74a I unverzüglich mitzuteilen waren



Privileg (verringerte EEG-Umlage) erst mit Erfüllung der **Mengen- und Stromspeicher-Mitteilungen** (§ 61k Ib Nr. 2 iVm. § 74 II und § 74a II S. 2 – 5):

- „nur wenn (...) seine Mitteilungspflichten nach § 74 und § 74a Absatz 2 S. 2 bis 5 erfüllt *hat*“
- Inhalt und Form:
 - § 74 II bei EltVU-Lieferung und
 - § 74a II S. 2 – 5 bei Eigenversorgung / sonstigem Letztverbrauch der verbrauchten Einspeicher-Mengen
- Mengenmitteilung: „umlagepflichtige Strommengen“
- Stromspeicher-Mitteilungen: sämtliche Stromspeicher-Mengen nach § 61k Ib Nr. 1 Buchstabe a), b) und c)





Mitteilung der EltVU, Eigenversorger und sonstigen Letztverbraucher an die BNetzA:

- Neues **Web-Formular** für die Mitteilungen der Eigenversorger und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbraucher
- Aktualisierte **Web-Seiten** der BNetzA dazu auf Stand des EEG 2017:
 - www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung
 - www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung
- Verbände und Netzbetreiber per **Newsletter** informiert
- Übrige Web-Seiten und Erhebungsbögen folgen



1. EEG-Umlagepflichten und Eigenversorgung – worum geht es?
2. EEG 2017 – Bestätigung des Leitfadens und Neuerungen
3. Mitteilungspflichten und Sanktionsfolgen
4. Zusammengefasst



Im Grunde ganz einfach:

- Energiewende braucht EE-Förderung braucht EEG-Umlage
- EEG-Umlage grundsätzlich auf jede Kilowattstunde

Im Detail nicht mehr ganz so einfach:

- Immer weitere **Sonderregelungen** schaffen wirtschaftliche Erleichterung zugunsten der jeweils Begünstigten, aber auch Komplexität, Abwicklungsaufwand und Unsicherheiten
- Der **Leitfaden** soll zur Rechtssicherheit und praxistauglichen Anwendungspraxis beitragen, ist aber kein Zauberbuch und kein Beipackzettel zum jeweils aktuellen Gesetzesstand
- Das EEG nimmt sowohl die Begünstigten der Sonderregelungen als auch die Netzbetreiber in die Pflicht und mutet ihnen erheblichen **Abwicklungsaufwand und Verantwortung** zu
- Alternative **Volleinspeisung**? Einfach & wirksam, aber direkte Förderung häufig < indirekte Eigenversorgungs-Förderung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jan Sötebier M.E.S.
Referat erneuerbare Energien

eigenversorgung@bnetza.de